



STATUTEN

des

Golfclub Rheinfelden

A) Allgemeines

1. Name, Sitz, Zweck und Dauer

Unter dem Namen „Golfclub Rheinfelden“ (nachfolgend Golfclub) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Rheinfelden, Kanton Aargau.

Der Golfclub nutzt die Golfanlage der GZ Golfzentrum AG (nachfolgend Betreibergesellschaft). Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports und der geselligen Beziehung unter den Mitgliedern, sowie deren Vertretung gegenüber Swiss Golf.

2. Beziehung zur Swiss Golf / Regeln / Etikette

Der Golfclub ist Mitglied in der Swiss Golf. Der Golfclub und seine Mitglieder verpflichten sich, die Regel- und Etikettvorschriften des *Royal and Ancient Golfclub of St. Andrews* in jeder Beziehung zu beachten sowie die Direktiven und Reglemente der Swiss Golf zu befolgen.

B) Mitglieder

3. Mitgliederkategorien

Der Golfclub hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren (bis 17. Altersjahr)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder
- e) Zweitmitglieder (ohne Hcp-Führung)

Jedes Mitglied hat sich für eine der obigen Kategorien zu entscheiden oder wird vom Golfclub automatisch zugeordnet. Alle Altersangaben beziehen sich auf das Kalenderjahr (Erreichen des entsprechenden Alters im betreffenden Kalenderjahr) und nicht auf den Geburtstag.

Mitgliedschaften sind bis Ende Kalenderjahr gültig.

3.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr (Kalenderjahr), die bei der Betreibergesellschaft ein Produkt, das zur Benutzung der Golfanlage berechtigt und beim Golfclub eine Swiss Golf Karte erworben haben. Die Aktivmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs (Zweitmitglied) bereits gemeldet sind. Nach Beenden der Aktivmitgliedschaft kann ein Mitglied die Passivmitgliedschaft beantragen.

3.2 Junioren

Junioren sind Mitglieder bis Beendigung des 17. Altersjahres, die bei der Betreibergesellschaft ein Produkt, das zur Benutzung der Golfanlage berechtigt und beim Golfclub eine Swiss Golf Karte erworben haben. Junioren sind vom Clubbeitrag befreit.

Die Junioren werden der Swiss Golf gemeldet.

3.3 Ehrenmitglieder

Mit einstimmigem Beschluss kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Ernennung von natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um den Golfclub verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern beantragen. Zur Ernennung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung des erforderlichen Mehrs nicht berücksichtigt.

Die Ehrenmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder mit Ausnahme des zwingenden Erwerbes eines Produktes bei der Betreibergesellschaft, sind jedoch von der Leistung des Jahresbeitrags an den Verein befreit, hiervon ausgenommen sind externe Beiträge, wie z.B. Swiss Golf Karte.

3.4 Passivmitglieder

Darunter fallen Personen, welche den Golfclub und seine Aufgaben fördern, und deren Aktiv- in eine Passivmitgliedschaft geändert wurde. Der Vorstand kann zudem Passivmitglieder für die Dauer von einem Jahr ernennen, Verlängerung für ein weiteres Jahr muss neu beantragt werden. Der Mitgliederbeitrag entspricht dem der Aktivmitgliedschaft. Passivmitglieder können nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages an allen Clubaktivitäten (z.B. Clubturniere, Freundschaftsspiele, Golfausflüge, soziale Anlässe etc.) teilnehmen.

Passivmitglieder können nach Einzahlung des Sektionsbeitrags (Senioren, Damen, Mannschaft) an deren Aktivitäten, wie z.B. Mannschaftstraining, teilnehmen. Jedoch sind sie an nationalen oder internationalen Wettkämpfen wie z.B. MidAm, Coupe Helvetique, Interclub, etc. nicht teilnahmeberechtigt.

Passivmitglieder bezahlen keinen Swiss Golf Beitrag und erhalten auch keine Swiss Golf Karte.

3.5 Zweitmitglieder

Zweitmitglieder sind natürliche Personen, welche bereits eine Mitgliedschaft in einem anderen Golfclub besitzen, der ihr Hcp verwaltet. Zweitmitglieder besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder des Golfclubs.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Aufnahmeverfahren

Als Clubmitglied kann jedermann aufgenommen werden.

Die Aufnahmen in den Golfclub und die Swiss Golf sind rechtsgültig, sobald das Beitrittsgesuch unterzeichnet und die Mitgliedergebühren einbezahlt sind.

4.2 Beschränkung der Mitgliederzahl

Der Golfclub kann die Mitgliederzahl begrenzen.

5. Verpflichtung der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Golfclub verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten, die Club-Beschlüsse und die vertraglichen Pflichten einzuhalten, sowie den Anordnungen des Vorstandes, von Kommissionen oder Beauftragten nachzukommen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus dem Golfclub schriftlich beim Vorstand erklären. Zudem erlischt die Mitgliedschaft von Aktiv-, Zweit- und Juniorenmitgliedern auf das Ende des Kalenderjahres, in dem das Produkt, das zur Benutzung der Golfanlage berechtigt, beim Betreiber gekündigt wurde. Es steht dem/der Austretenden frei, eine Passivmitgliedschaft zu beantragen.

6.2 Ausschluss

Mitglieder, welche den statutengemässen Verpflichtungen nicht nachkommen, gegen die Spielvorschriften oder die Regeln des Anstandes verstossen, können durch Vorstandsbeschluss unter Angabe des Grundes verwahrt oder vom Golfclub ausgeschlossen werden.

Der Golfclub meldet den Ausschluss der Swiss Golf.

6.3 Wirkungen

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch des Mitglieds gegenüber dem Golfclub. Insbesondere hat das austretende oder ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beträge.

7. Übertritte

Ein Ein- oder Übertritt in eine Aktivmitgliedschaft ist jederzeit möglich, andere Wechsel von einer Mitgliederkategorie in die andere sind nur auf Beginn eines Kalenderjahres möglich.

C) Finanzen

8. Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- c) Spenden, Sponsoring und Gönnerbeiträge
- d) Subventionen, Förderbeiträge
- e) Beiträge und geldwerte Leistungen der Betreibergesellschaft
- f) anderweitige Einnahmen

Für die Verpflichtungen des Golfclubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9. Beiträge

9.1 Mitgliederbeiträge

Der Club kann Mitgliederbeiträge erheben. Der genaue Jahresbeitrag wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.

9.2. Swiss Golf-Beitrag

Alle Swiss Golf-Beiträge werden vom Golfclub vereinnahmt und an Swiss Golf überwiesen.

10. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Golfclubs fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

D) Organe

11. Organe

Die Organe des Golfclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

E) Mitgliederversammlung

12. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres, statt. Der Präsident sorgt dafür, dass die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden, erfolgt. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Jedes stimmberechtigte Clubmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind dem Vorstand schriftlich und spätestens 14 Kalendertage vor der nächsten Mitgliederversammlung zur materiellen und formellen Überprüfung vorzulegen.

13. Verfahren und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Golfclubs und hat als solches die ihr vom Gesetz übertragenen Kompetenzen. Im Besonderen beschliesst sie über:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
2. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages;
3. Abnahme des Berichts der Revisoren;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über alle traktandierten Geschäfte;
6. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind;
7. Wahl und Abwahl des Clubpräsidenten, des Vorstandes und der Revisoren;
8. Abänderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Golfclubs.
10. Genehmigung der Nutzungsvereinbarung.

14. Teilnahme- und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie:

- Aktiv-, Zweit- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht.
- Passivmitglieder und Junioren besitzen an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

15. Traktanden

Beschlüsse können über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Auf einen nicht traktandierten Antrag kann an der Mitgliederversammlung eingetreten werden, sofern 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dem Eintritt auf diesen Antrag zustimmen.

16. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen entscheidet das Los.

Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung des erforderlichen Mehrs nicht berücksichtigt.

Alle Wahlen und Abstimmungen (Sachgeschäfte) erfolgen grundsätzlich offen und durch Handerheben. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn dies 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie als Person betreffen, kein Stimmrecht. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

F) Vorstand

17. Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern (Aktiv, Zweit- oder Ehrenmitglieder) und wird für zwei Jahre an der Mitgliederversammlung gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder und der Präsident wieder wählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Ein mit der Betreibergesellschaft verbundenes Mitglied (Eigentümer, Angestellter oder ähnlich) kann das Präsidium nicht übernehmen. Ebenso tritt ein solches Mitglied bei Sachgeschäften, die die Beziehung zwischen dem Golfclub und der Betreibergesellschaft betreffen, in den Ausstand.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl an der Mitgliederversammlung und endet auch mit dieser im entsprechenden Jahr.

Der Vorstand kann Beisitzer ohne Stimmrecht dazuziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion im Vorstand ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtsausführung beitragsfrei (Vereinsbeitrag).

Für die Dauer der Nicht-Besetzung einer wählbaren Vorstandsposition werden die Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern des Golfclubs übernommen.

Der Vorstand kann ad interim Vorstände nominieren, welche die Aufgaben, Rechte und Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnehmen.

Im Falle einer Unterdotierung des Vorstandes (d.h., wenn nicht mindestens drei Vorstandsmitglieder ihrer Funktion nachkommen) muss eine sofortige ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Nachwahlen für den Rest des Vereinsjahres vornimmt.

18. Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es verlangt. Die Einberufung (Terminsetzung) hat 5 Tage im Voraus per qualifiziertem Mehr auch kürzer zu erfolgen. Die Verhandlungsgegenstände sind mindestens 24 Stunden vor Termin bekannt zu geben.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Teilnehmer gefasst.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit einer zweiten Stimme. Bei Abwesenheit des Präsidenten bestimmen die Vorstandsmitglieder eines ihrer Mitglieder, welches die Sitzung leitet und dem die zweite Stimme bei Stimmgleichheit zusteht.

Auch auf dem Zirkulationsweg, per E-Mail, WhatsApp, Videokonferenz oder Telefon können Vorstandssitzungen stattfinden und Beschlüsse gefasst werden.

19. Zeichnungsbefugnis

Der Vorstand vertritt den Golfclub nach aussen. Die Vertreter des Golfclubs im Vorstand zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

Ein mit der Betreibergesellschaft verbundenes Vorstandsmitglied hat keine Zeichnungsbefugnis, wenn es sich um Belange handelt, die die Beziehung zwischen Golfclub und der Betreibergesellschaft betreffen.

20. Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung des Golfclubs (Clubleben und Spielbetrieb). Er besorgt die ordentlichen Geschäfte. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder den Rechnungsrevisoren vorbehalten sind. Verträge/Vereinbarungen mit den Clubmitgliedern müssen den Statuten des Golfclubs entsprechen.

Er hat namentlich folgende Aufgaben:

- Führung des Golfclubs unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Golfclubs gegenüber Dritten
- Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Planung und Durchführung der Clubtätigkeiten
- Erlass von Reglementen betreffend den Clubbetrieb
- Aufstellen von Spielregeln
- Finanz- und Budgetkompetenz
- Abschluss und Umsetzung einer Nutzungsvereinbarung mit der Betreibergesellschaft
- Regelung des Turnierkalenders in Zusammenarbeit mit den Sektionen und der Betreibergesellschaft
- Verbindung zur Swiss Golf und Vertretung des Golfclubs bei der Swiss Golf, Hcp-Verwaltung und Überprüfung
- Verwaltung der Swiss Golf Karte

Verwaltung der Handicaps und/oder Swiss Golf Karte kann an Dritte vergeben werden.

21. Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann auch aus der Zahl seiner Mitglieder für besondere Aufgaben eigene Arbeitsausschüsse, namentlich eine Spielkommission, bilden und diesen einen Teil seiner Kompetenzen übertragen. In diese Arbeitsausschüsse kann der Vorstand auch Clubmitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.

G) Rechnungsrevisoren

22. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Rechnungsrevisoren jeweils für ein Jahr, die auch für weitere Jahre wieder wählbar sind. Anstelle der zwei Mitglieder kann der Club auch einen hierzu befähigten Dritten, wie namentlich eine Treuhandgesellschaft, zum alleinigen Rechnungsrevisor wählen. Die Rechnungsrevisoren bzw. der externe Rechnungsrevisor kontrollieren jährlich das Rechnungswesen, die Jahresrechnung sowie das Budget des Golfclubs und erstatten an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

H) Wettbewerbe

23. Spielregeln

Das Golfspiel des Golfclubs wird nach den Regeln des *Royal and Ancient Golfclub St. Andrews* sowie der Reglemente der Swiss Golf gespielt, ergänzt durch allfällige „*local rules*“, die vom Vorstand oder von der damit betrauten Spielkommission festgesetzt werden. Die Platzregeln der Betreibergesellschaft haben Gültigkeit.

Über allfällige Beschwerden oder Anträge einzelner Mitglieder betreffend Handhabung der Spielvorschriften sowie über Beschwerden gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Beschwerden sind schriftlich einzureichen.

Der Vorstand regelt den Verstoß gegen Spielvorschriften im Disziplinarreglement.

I) Beziehung zur Betreibergesellschaft

24. Golfanlage

Die Finanzierung, die Erstellung, der Unterhalt und Betrieb der Golfanlage (namentlich 9-Loch Platz, Trainingsbereiche, Gastronomie, Clubhaus) und dessen Infrastruktur obliegt der Betreibergesellschaft.

25. Nutzungsvereinbarung

Die Betreibergesellschaft und der Golfclub regeln die gegenseitigen Leistungen in einer Nutzungsvereinbarung.

J) Schlussbestimmungen

25. Statutenänderung

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen werden zur Ermittlung des erforderlichen Mehrs nicht berücksichtigt.

26. Liquidation

Der Golfclub wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies in einer Mitgliederversammlung verlangen, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig mit Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung. Ein allfälliges vorhandenes Clubvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten soll einer gemeinnützigen Organisation zukommen. Eine Auszahlung an Mitglieder oder Betreibergesellschaft ist ausgeschlossen.

27. Inkrafttreten

Diese aktualisierten Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Golfclub Rheinfelden vom 01.02.2025 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 09.06.2020.

Die Präsidentin: Dr. Georgia Staudt

Der Aktuar: Thomas Tauxe

Rheinfelden, 01.02.2025